

Anlage 2

Muster
für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich² - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- ☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- ☐ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - ☐ mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

2

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- ☐ bis zum³
- ☐ bis zum Erreichen folgenden Zweckes
"";
längstens bis zum³
- ☐ für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz /
der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von
Frau/Herrn;³
längstens bis zum

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur
Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder er-
setzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für
das Land jeweils gilt.

- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeserziehungsgeldge-
setz / § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung.³

§ 3

- (1) ☐ Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.^{3, 5}
- ☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs
Wochen.^{3, 5}
- (2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten
Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.³
- ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Ar-
beitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{3, 6}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine
andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

3

Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³

☐ von zum³

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- ¹ Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärzte und für Lehrkräfte; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.
- ² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- ³ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- ⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
- ⁵ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: "Eine Probezeit ist nicht vereinbart."

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

- ⁶ Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 57a ff. Hochschulrahmengesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.